

MONTAGEBEDINGUNGEN FÜR IN- UND AUSLAND
(Stand: 01.01.2012)

Die nachstehenden Montagebedingungen gelten für sämtliche auszuführenden Montagearbeiten. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, es sei denn sie sind von uns ausdrücklich anerkannt.

1. Basis-Stundensätze für Arbeits-, Reise- und Wartestunden:

Monteure	83,00 EURO	Ingenieure	107,00 EURO
Techniker	90,00 EURO	Systemspezialisten	120,00 EURO

2. Zuschläge:

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 37 Std., wobei die Arbeitszeit wie folgt geregelt ist:

Montag-Donnerstag:	8 Stunden	Freitag:	5 Stunden
(Geschäftszeit von 7.00 - 17.00 Uhr)		(Geschäftszeit von 7.00 - 13.00 Uhr)	

Bei Mehr-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

25 %	von der 1. bis 6. Überstunde	50 %	für Arbeiten an Samstagen
40 %	von der 7. bis 8. Überstunde	100 %	für Arbeiten an Sonntagen
50 %	von der 9. bis n. Überstunde	150 %	für Arbeiten an Feiertagen
50 %	für Nachtzulage (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)		

3. Verpflegungssätze und Auslösungen Inland:

Mehr als 6 Stunden	EURO 8,--
Mehr als 8 Stunden	EURO 18,--
Mehr als 12 Stunden	EURO 28,--

4. Für Montageeinsätze im Ausland gelten die jeweiligen Pauschbeträge

(gemäß Abschnitt 39 und 40 LStR)

5. Übernachungskosten:

Abrechnung nur nach Beleg. Für das Ausland gelten die Pauschalsätze bzw. Belege.

6. Besondere Abrechnung von Wartungs- und Servicearbeiten:

Wartungs- und Servicearbeiten werden grundsätzlich von Systemspezialisten ausgeführt. Ohne einen bestehenden Wartungs- / Servicevertrag gilt der oben aufgeführte Stundensatz (120,-- EURO). Im Falle eines bestehenden Wartungs- / Servicevertrages reduziert sich dieser Stundensatz um die unten angegebenen Abschlagsätze zum Vorteil unserer Kunden.

Abschlagsatz in %	Arbeitszeit Wartung / Service	Reisezeit Wartung / Service
kein Vertrag	0 %	0 %
Laufzeit 3 Jahre	10 %	25 %
Laufzeit 5 Jahre	15 %	30 %

7. Reisekosten

Bei Reise mit PKW berechnen wir pro km 0,65 EURO. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bahn, Flugzeug usw. auch vom Hotel zur Arbeitsstelle wird nach Fahrtbelegen abgerechnet.

Mitgeführte Werkzeuge, Ersatzteile oder Geräte sowie persönliches Handgepäck werden nach Transportbelegen abgerechnet, sobald sie in öffentlichen Verkehrsmitteln transportiert werden müssen.

Bei Arbeiten, die sich über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen erstrecken, steht den Mitarbeitern am Wochenende eine Heimreise zu; bei längeren Auslandsaufenthalten gemäß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten erforderlich, so hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.

8. Steuern und Abgaben

8.1 Im Inland erfolgt die Rechnungserstellung zuzüglich der gesetzlichen, von der Moehwald GmbH abzuführenden, Mehrwertsteuer.

8.2 Im Ausland erfolgt die Rechnungserstellung exklusive lokaler Steuern und Abgaben, diese sind entsprechend vom Käufer abzuführen.

Hiervon ausgenommen ist die in der VR China anfallende Business Income Tax. Diese wird im Rechnungsendbetrag ausgewiesen, vom Käufer abgeführt und entsprechend bei der Begleichung der Rechnung in Abzug gebracht.

9. Auftragserteilung und Rechnungsstellung

Der Auftraggeber erkennt diese Montagebedingungen bei Auftragserteilung uneingeschränkt an. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Auftrag schriftlich oder mündlich erteilt wurde. Auch bedarf es keiner schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.

Die Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Zurückbehaltung und Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abrechnung bei längeren Montagen erfolgt jeweils zum Monatsende. Grundlage sind vom Auftraggeber abgezeichnete Montageberichte.

10. Mitwirkung des Auftragsgebers

Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage und seiner Kosten zu unterstützen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Insbesondere hat er dem Montagepersonal vollen Betriebsschutz wie seiner eigenen Belegschaft zu gewähren.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer bei Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

11. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.
- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren), Versorgungsanschlüsse, sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile.
- f) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Montagepersonal ungehindert Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten, in denen Montagearbeiten durchgeführt werden. Vom Auftraggeber zu verantwortende Wartezeiten werden als Arbeitszeit gewertet und zu den vereinbarten Sätzen berechnet.

Kommt der Auftraggeber trotz Aufforderung seiner Pflicht zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung nicht nach und können die Montageleistungen ohne die Mitwirkung des Auftraggebers nicht durchgeführt werden, so sind wir berechtigt, Alternativmaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu ergreifen.

12. Aufgabe des Monteurs

Der Monteur wird lediglich die von uns festgelegten zur vertragsgemäßen Montage notwendigen Arbeiten ausführen. Zusätzliche Arbeiten werden ausgeführt, soweit hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt wird. Technische Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers bedürfen der Absprache und Genehmigung durch uns.

Der Arbeitsbericht ist täglich zu führen und mindestens einmal wöchentlich bzw. sofort nach Abschluß der Arbeiten vom Auftraggeber rechtsverbindlich unterschreiben zu lassen. Die Kopie ist dem Auftraggeber auszuhändigen. Das Original ist für uns bestimmt und dient zur Rechnungserstellung.

Der Monteur ist nicht berechtigt, im Namen unserer Firma rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, er weist sich durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht aus.

13. Montagefrist, Gefahrenübertragung

Alle Angaben über die Montagefrist sind unverbindlich.

Wird ausnahmsweise eine Montagefrist verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, bereit ist.

Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Die durch eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

14. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.

Liegt ein Mangel vor, der die Gebrauchstauglichkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigt, kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels anerkennen.

Verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche nach Beendigung der Montage als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung durch uns für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

15. Allgemeines

Sollte eine Bedingung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen gültig.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Homburg zuständig. Deutsches Recht findet Anwendung.